

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET)

Detailbestimmungen zum Doktorat

vom 23.11.2021

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik der ETH Zürich¹ und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021²

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik der ETH Zürich (D-ITET). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021³ und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021⁴ zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

Art. 2 Doktoratsausschuss

¹ Der Doktoratsausschuss (Art. 4 DV) setzt sich aus mindestens vier Professoren oder Professorinnen des D-ITET zusammen. Bei der Wahl des Doktoratsausschusses wird eine angemessene Vertretung der verschiedenen Forschungsgebiete des D-ITET angestrebt.

² Eines der Mitglieder des Doktoratsausschusses kann ein Titularprofessor oder eine Titularprofessorin sein.

¹ Beschluss der Departementskonferenz des D-ITET vom 6. Oktober 2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

² SR **414.133.1**

³ SR 414.133.1

⁴ RSETHZ **340.311**

Abschnitt 2 – Rekrutierung und Zulassung zum Doktorat

Art. 3 Zulassung und erweitertes Doktoratsstudium

Art. 4 Doktoratsprogramme

Doktorierende des D-ITET können an Doktoratsprogrammen ("doctoral schools") teilnehmen. Im Falle von reglementarischen Widersprüchen zwischen den Regeln des D-ITET und der Doktoratsprogramme, gehen die Regeln des D-ITET vor.

Art. 5 Eignungskolloqium: Termin und Durchführung

- ¹ Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit ist für die Organisation des Eignungskolloqiums (Art. 12 DV) verantwortlich und meldet den Termin und die Zusammensetzung der Eignungskommission (Art. 16 DV) spätestens 10 Tage vor der geplanten Durchführung dem Doktoratsausschuss.
- ² Der Doktoratsausschuss entscheidet auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit über die Person, welche den Vorsitz innehat (Art. 16 DV).
- ³ Das D-ITET stellt für Meldung und Durchführung des Eignungskolloqium ein Formular zur Verfügung.

Abschnitt 3 – Betreuung des Doktorats

Art. 6 Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin

Der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin (Art. 28 DV) muss einen Doktortitel führen.

Art. 7 Bewilligung von Titularprofessorinnen, Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten als Leiter oder Leiterin der Doktorarbeit

Der Doktoratsausschuss entscheidet über die Leitung von Doktorarbeiten durch Titularprofessoren, Titularprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (Art. 5 DV).

Abschnitt 4 – Doktorarbeit und Doktorprüfung

Art. 8 Externe Dissertationen

Der Doktoratsausschuss entscheidet über die externe Durchführung von Dissertationen (Art. 25 DV).

¹ Der Doktoratsausschuss entscheidet auf departementaler Ebene über die Zulassung zum Doktorat am D-ITET und bestimmt, auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit, über das erweiterte Doktoratsstudium (Art. 9 DV).

² Die Studienadministration des D-ITET steht bei Fragen zur Qualifikation (Leistungen, Abschlüsse, Universitäten) der Kandidierenden zur Verfügung.

Art. 9 Koexaminatorinnen und Koexaminatoren

- ¹ Mindestens ein Koexaminator oder eine Koexaminatorin darf keine Anstellung am gleichen Institut wie der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit haben, und eine allfällige frühere Anstellung an diesem Institut muss (zur Zeit der Meldung des Koexaminators oder der Koexaminatorin) mindestens fünf Jahre zurückliegen.
- ² Mindestens ein Koexaminator oder eine Koexaminatorin hat die Doktorarbeit nicht mitbetreut und nicht mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zusammengearbeitet.

Art. 10 Doktorprüfung: Fristen

- ¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission (Art. 40 DV) ausser dem/der Vorsitzenden müssen der Doktoratsadministration des D-ITET vom Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt werden."
- ² Der Versand der Doktorarbeit an die Koexaminatoren oder Koexaminatorinnen erfolgt bis spätestens 6 Wochen vor Prüfungstermin. Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit ist für die Einhaltung der Frist verantwortlich.
- ³ Die schriftlichen Gutachten des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit ("Referate") und der Koexaminatoren oder Koexaminatorinnen ("Korreferate") müssen bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin bei der Doktoratsadministration des D-ITET eingereicht werden.
- ⁴ Der Prüfungstermin muss mindestens 6 Wochen im Voraus bei der Doktoratsadministration des D-ITET beantragt werden.

Art. 11 Doktorprüfung: Vorsitz

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht demselben Institut angegliedert sein wie der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit.

Art. 12 Doktorprüfung: Durchführung

- ¹ Ein Vortrag zum Thema der Doktorarbeit ist in der Regel Teil der Doktorprüfung.
- ² Die Doktorprüfungen sind grundsätzlich für alle ETH-Angehörigen öffentlich. In der Regel werden auch weitere Teilnehmer zugelassen. Der oder die Vorsitzende hat das Recht, Personen abzuweisen.
- ³ Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob Fragen aus dem Publikum zugelassen werden. Die Fragen aus dem Publikum haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Für Doktorierende, welche gemäss DV Art. 65 ihr individuelles Doktoratsstudium nach altem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1.

Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Detailbestimmungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Detailbestimmungen des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Dezember 2009.

Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das Wissenschaftliches Personal der ETH Zürich⁵, in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich⁶.

Am D-ITET wird die Anwendung der Lohnansätze innerhalb der Institute und Professuren transparent gehandhabt und es wird für eine faire Arbeitsverteilung in Lehre und Service gesorgt.

⁵ SR 172.220.113.11

⁶ RSETHZ 622

Anhang 1



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich Departement für Informationstechnologie und Elektrotechnik

Inkrafttreten: 01.12.2009 Stand: 19.02.2018

Auskunft bei: Studiensekretariat D-ITET

Detailbestimmungen des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) zur Doktoratsverordnung ETH Zürich

Die Departementskonferenz des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik vom 30. September 2009 beschliesst gemäss Art. 25 der "Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich" vom 1. Juli 2008 und den "Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung 2008" vom 1. September 2008 folgende Detailbestimmungen:

I. Doktoratsstudium

Art. 1 Allgemeines

- Die Doktorierenden sprechen das Doktoratsstudium mit dem Leiter/der Leiterin ihrer Doktorarbeit ab.
- ² Das Doktoratsstudium wird in Form von Kreditpunkten (ECTS) nachgewiesen. Es sind mindestens 12 Kreditpunkte (ECTS) zu erwerben. Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden.
- ³ Der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit kann mehr als 12 Kreditpunkte (ECTS) verlangen. In diesem Fall muss die Anzahl der verlangten Kreditpunkte spätestens zusammen mit dem Forschungsplan schriftlich festgehalten werden und das Dokument muss sowohl vom Leiter/der Leiterin als auch vom Doktorierenden unterschrieben werden.

Art. 2 Anrechenbare Leistungen

- Angerechnet werden in der Regel nur Lehrveranstaltungen auf Master- oder Doktoratsniveau.
- ² Das Bestehen der zur Lehrveranstaltung gehörenden Leistungskontrolle ist Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten. (Das Testat genügt nicht.)
- ³ Der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit kann auch Kreditpunkte für die Teilnahme an Summerschools und dergleichen anrechnen lassen.
- 4 aufgehoben¹
- ⁵ Nicht anrechenbar sind:
 - Leistungen in der Lehre,
 - Teilnahme an Tagungen und Konferenzen,
 - Teilnahme an einem regulären Institutskolloquium.
- ⁶ Für die Anrechnung von Sprachfächern gelten die Bestimmungen zum Pflichtwahlfach GESS².

II. Doktorarbeit³

Art. 3 Korreferenten⁴

¹ Mindestens ein Korreferent darf keine Anstellung am gleichen Institut wie der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit haben und eine allfällige frühere Anstellung an diesem Institut muss (zur Zeit der Meldung des Korreferenten) mindestens fünf Jahre zurückliegen.

² Falls sowohl der Referent als auch ein Korreferent die Arbeit betreut haben, muss mindestens ein weiterer Korreferent bestimmt werden.

¹ gemäss Art. 25a, Absatz 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich

² Art. 6 der Weisung der Rektorin zum Pflichtwahlfach GESS vom 24. September 2007

³ Art. 15 Doktoratsverordnung ETH Zürich

⁴ Beschluss der Departementskonferenz ITET vom 27. Mai 2009



Departement für Informationstechnologie und Elektrotechnik

III. Inkrafttreten

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Vorliegende Detailbestimmungen ersetzen die Detailbestimmungen vom 24. Juni 1998 und treten nach Genehmigung durch die Rektorin der ETH Zürich in Kraft. Sie gelten für Doktorierende, welche ihr Doktorat nach diesem Datum beginnen.

Durch die Departementskonferenz des D-ITET genehmigt am 30. September 2009 Durch die Rektorin genehmigt am 01.12.2009